

Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 3. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sassenburg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sassenburg zeigt geteilt von blau und grün oben eine goldene Burg mit silbernem Tor und Palisadenwand, unten ein silbernes Zahnrad durch ein goldenes Torfbesteck in Schrägkreuzung überdeckt und beidseitig hiervon zwei Ähren.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün und blau.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Sassenburg trägt in zwei gleichbreiten Längsstreifen von links nach rechts die Farben grün und blau und ist im Mittelfeld mit dem Wappen belegt.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Sassenburg“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und sechs Beigeordneten.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Dannenbüttel, Grußendorf, Neudorf-Platendorf, Stüde, Triangel und Westerbeck werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern.
- (3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch zwei ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister vertreten. Diese Vertreter wählt der Rat aus den Beigeordneten; sie führen die Bezeichnung „Stellvertretender Bürgermeister“ oder „Stellvertretende Bürgermeisterin“.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Auf Verlangen eines Ortsrates hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister für die Ortschaft eine Einwohnerversammlung durchzuführen.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sollen mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt gegeben werden. Es gilt die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung. Sind nur einzelne Ortschaften der Gemeinde berührt, erfolgt der nachrichtliche Aushang im Sinne von § 8 Abs. 4 auch nur in der betroffenen Ortschaft.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Gemäß § 34 NKomVG hat jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Wird eine Anregung oder Beschwerde von mehr als fünf Personen eingereicht, so haben sie bis zu zwei Personen zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertreten. Die Behandlung der Anregung oder Beschwerde kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen ist.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern er nicht nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Sassenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der

Bürgermeisterin / dem Bürgermeister den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Das gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen oder Absichten).

- (5) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehrende Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Antragsteller über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ veröffentlicht (öffentliche Bekanntmachung).
- (2) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Verordnung oder Genehmigung von Flächennutzungsplänen, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Sassenburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder Genehmigung von Flächennutzungsplänen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Gemeinde Sassenburg veröffentlicht (ortsübliche Bekanntmachung). Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Zur Information (ohne Rechtsverpflichtung) aller Einwohnerinnen und Einwohner sollen Bekanntmachungen zu Pkt. 1 und 3 in den gemeindlichen Schaukästen ausgehängt und im Internet veröffentlicht werden.
- (5) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.02.2012 außer Kraft.

Sassenburg, den 03.11.2016

Volker Arms
Bürgermeister